

reformierte
kirche rümlang

Miet- und Nutzungsreglement

inkl. Hausordnung
für Kirche und Kirchgemeindehaus



Artikel 1 Zweck und Nutzung

Dieses Reglement bestimmt die Nutzung der Räume und der Einrichtung (inkl. Hilfsmittel) der Kirche und des Kirchgemeindehauses Rümlang.

- 1.2 Die Kirche und die Räume des Kirchgemeindehauses dienen in erster Linie kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen. Sie sind Stätten der Begegnung und der Weiterbildung.
- 1.3 Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde (nachfolgend Kirchgemeinde) haben Vorrang. Für nichtkommerzielle Veranstaltungen werden die Räume – soweit verfügbar - auch Gesellschaften, Vereinen, Parteien und Privaten unter Angabe des Zwecks vermietet /zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Für die Bedienung der elektronischen Geräte und technischen Anlagen ist eine Instruktion durch den Sigrist/Hauswart erforderlich.
- 1.5 Der Veranstalter ist selber für das Aufstellen der Stühle, Tische und Einrichtungen besorgt. Benütztes Mobiliar und Geräte sind gleichermaßen wegzuräumen.
- 1.6 Autos können auf den markierten Parkplätzen an der Kratz- und Kirchstrasse parkiert werden. Das Parkieren auf dem Kirchenvorplatz ist nicht gestattet.
- 1.7 Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar sind umgehend dem Sigrist/Hauswart zu melden. Es haftet der Veranstalter/die Veranstalterin. Übermässige Verschmutzungen, die der Sigrist/Hauswart mit zusätzlichem Aufwand reinigen muss, werden in Rechnung gestellt.

Artikel 2 Mietgesuche/Bewilligungen

- 2.1 Mit Kirchenpflegebeschluss vom 30. Mai 2018 werden alle früheren Mietverträge-, Miettarif- und Benützungsreglemente ausser Kraft gesetzt. Dieses Reglement tritt per 30. Mai 2018 in Kraft.
- 2.2 Mietgesuche sind schriftlich mittels Formular „Mietanfrage“ beim Sigrist/Hauswart einzureichen. Eine Mietanfrage kann ohne Begründung abgelehnt werden. Das Miet- und Benützungsreglement inkl. Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.3 Die Einzelgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und unter Beachtung der allgemeinen Zweckbestimmungen berücksichtigt und genehmigt. Über die Vergabe und die Gebühren entscheidet im Zweifelsfall - gegebenfalls in Absprache mit der Kirchenpflege - der verantwortliche Kirchenpfleger, Ressort Liegenschaften.

2.4 Für die Übergabe/Rückgabe des Mietobjektes ist der Sigrist/Hauswart zuständig. Nach erfolgter Abnahme wird, falls nötig, eine Schlussabrechnung erstellt.

2.5 Annullierungen seitens der Gesuchsteller müssen rechtzeitig beim Sigrist/Hauswart eintreffen, andernfalls werden folgende Gebühren verrechnet:

Annullationskosten:

spätestens 2 Monate vor dem Anlass: keine Kosten

spätestens 1 Monat vor dem Anlass: 50%

später als 1 Monat vor dem Anlass: 100%

Artikel 3 Haftung und Versicherung

3.1 Die Mieterschaft haftet für verursachte Schäden anlässlich der durchgeführten Veranstaltung.

3.2 Für die Garderobe übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.

3.3 Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Personen, Sachschäden, Diebstähle, usw. ab, die im Zusammenhang mit einer Installation des Veranstalters stehen.

3.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oberen Geschäftsräume/Etagen nur zu den ausgeschriebenen Öffnungszeiten betreten werden dürfen

Artikel 4 Gebühren und Entschädigungen

4.1 Die Zustellung des Mietvertrages, sowie die Rechnungsstellung sämtlicher Miet- und Benutzungsgebühren erfolgen durch den Sigrist/Hauswart an den Gesuchsteller.

4.2 Die Raumgebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Verträge werden mit Einzahlungsschein ausgestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

4.3 Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions von Fr. 100.- in bar gegen eine Quittung zu entrichten.

4.4 Übernahme und Abgabe der genutzten Räume erfolgt durch den Sigrist/Hauswart.

4.5 Die Räume sind sauber und besenrein zu hinterlassen. Eine anfallende Sonderreinigung durch unseren Sigrist/Hauswart wird mit Fr. 70/Std. für alle Tarifgruppen verrechnet.

Artikel 5 Tarifgruppen und Gebührenverordnung

- 5.1 Die Tarif- und Gebührenverordnung wurde von der Kirchenpflege mit Bezug des erneuerten Kirchgemeindehauses per 30. Mai 2018 in Kraft gesetzt.
- 5.2 Tarifgruppe A: ortsansässige Vereine, gemeinnützige Institutionen, politische Parteien
 Tarifgruppe B: Private mit Wohnsitz in Rümlang
 Tarifgruppe C: Schule Rümlang, politische Gemeinde Rümlang, ortsansässige Firmen
 Tarifgruppe D: auswärtige Privatpersonen, auswärtige Vereine, auswärtige Parteien, auswärtige Firmen und kommerzielle Veranstalter

5.3 Gebühren Kirche:

Kirche	Ref. Mitglieder Rümlang	Ref. Mitglieder Kt. Zürich	Rest	Nicht gewinnorientierte Wohltätigkeitsveranstaltungen	Gewinnorientierte Veranstaltungen
Kirche 250 Pers.	gratis	Fr. 300	Fr. 600	Gebühren nach Aufwand Fr. 70/h	Fr. 900
Apéro auf Vorplatz KGH / Kiesplatz Kirche	gratis	Fr. 100	Fr. 150	Gebühren nach Aufwand Fr. 70/h	Fr. 150
Abdankungen / Hochzeiten	gratis	gratis	Fr. 150	Gebühren nach Aufwand Fr. 70/h	--
Bühne	Fr. 70	Fr. 70	Fr. 70	Fr. 70	Fr. 70

5.4 Gebühren Kirchgemeindehaus

		Tarifgruppe A	Tarifgruppe B	Tarifgruppe C	Tarifgruppe D
Walter Kaufmann Saal		Fr. 100 *2)	Fr. 100	Fr. 350	Fr. 500
Bestuhlung/Tische aufstellen	durch Sigrüst/Hauswart erwünscht	Fr. 70/h	Fr. 70/h	Fr. 70/h	Fr. 70/h
Untizimmer 1	12 Pers.	Fr. 50	Fr. 50	Fr. 100	Fr. 150
Untizimmer 2	14 Pers.	Fr. 50	Fr. 50	Fr. 100	Fr. 150
Küche	Benützung	Fr. 50	Fr. 50	Fr. 100	Fr. 200
Hilfsmittel	Beamer mit Audioanlage	gratis	Fr. 20	Fr. 20	Fr. 20
	Flipchart	gratis	Fr. 10	Fr. 10	Fr. 10
Klavier		gratis	gratis	gratis	gratis
Konzertflügel *1)	(wird zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft)	n/b	n/b	n/b	n/b
Stehische	5 Stk. vorhanden	Fr. 10/Stk.	Fr. 10/Stk.	Fr. 10/Stk.	Fr. 10/Stk.
Festbänke	(werden zu einem späteren Zeitpunkt angeschafft)	Fr. 10/Stk.	Fr. 10/Stk.	Fr. 10/Stk.	Fr. 10/Stk.
Sonnenschirme		gratis	gratis	gratis	gratis
Hauswart	Sonderreinigung	Fr. 70/h	Fr. 70/h	Fr. 70/h	Fr. 70/h

*1) Die Miete des Konzertflügels schliesst das Stimmen desselben nicht ein. Wird für einen Anlass vorheriges Stimmen gewünscht, so wird dies ausschliesslich durch die Kirchenpflege veranlasst und der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

*2) pro Kalenderjahr 1 Veranstaltung gratis

Artikel 6 Hausordnung

Für alle Besucher und Veranstalter sind die Vorschriften der Hausordnung verbindlich.

- 6.1 Für den Jugendraum besteht eine separate Hausordnung.
- 6.2 Nutzungszeiten der Räume innerhalb der kirchlichen Gebäude:
- Dienstag bis Sonntag von 08.00 – 24.00 Uhr
 - Montage, Feiertage und Schulferien nach Absprache
 - Bei Aktivitäten und Abräumarbeiten nach 22 Uhr ist auf Hausbewohner und Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen
 - Das Mietobjekt ist bis 24 Uhr zu verlassen
- 6.3 In der Kirche sowie im ganzen Kirchgemeindehaus gilt ein generelles Rauchverbot. Beim Rauchen ausserhalb der Gebäude sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu benutzen. Drogenkonsum ist auf dem ganzen Areal strikte verboten!
- 6.4 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Befestigungsmitteln wie Klebestreifen, Haken, Nägel, usw. ist verboten.
- 6.5 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Fluchtwege wie Gänge und Treppe sind freizuhalten.
- 6.6 Die Kapazität der Räume ist nach Vorschrift der Feuerpolizei folgendermassen beschränkt:
- Saal: 300 Personen (Stehplätze)
- Kirche: 250 Personen
- Vorhandenes Mobiliar: 20 Tische im Saal
143 Stühle
15 Untertische
Geschirr für 150 Personen
- 6.7 Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist die Kirchenpflege bevollmächtigt, den Anlass abzuberechnen.
- 6.8 Das Anbringen von Plakaten, Dekorationen oder Bekanntmachungen an der Fassade von Kirche und Kirchgemeindehaus ist nicht gestattet.
- 6.9 Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar sind umgehend dem Sigris/Hauswart zu melden. Es haftet der Veranstalter. Übermässige Verschmutzungen, die der Sigris/Hauswart mit zusätzlichem Aufwand reinigen muss, werden in Rechnung gestellt.

- 6.10 Alle benutzten Räume müssen in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden. Die Mieter sind gemäss Übernahme-/Übergabeprotokoll für die Ordnung verantwortlich
- Wird der Kirchenvorplatz benutzt, muss auch dieser aufgeräumt und sauber hinterlassen werden.
- 6.11 Der Gesuchsteller ist für die Entsorgung des gesamten Abfalls, Flaschen, Grünabfalls, etc. selber verantwortlich. Es sind eigene Abfallsäcke mitzubringen.
- 6.12 Das Mitführen von Hunden/Haustieren ist im Kirchgemeindehaus und der Kirche nicht erlaubt. Blinden- und Therapiehunde bilden eine Ausnahme.
- 6.13 Das Werfen von Reis bei Trauungen ist nicht gestattet. Blumen dürfen nur in Papierform gestreut werden.


Das Miet- und Nutzungsreglement inkl. Hausordnung sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages.

Kontaktstelle: Sigrist/Hauswart Andi Huser
Telefon 079 693 11 76
Mailadresse: andi.huser@zh.ref.ch
Öffnungszeiten: Di-Fr . 8 – 17 Uhr

Das Miet- und Nutzungsreglement inkl. Hausordnung wurde am 30. Mai 2018 durch die ref. Kirchenpflege Rümlang genehmigt und in Kraft gesetzt.

Im Namen der reformierten Kirchenpflege Rümlang:


Vreni Pokorny
Präsidentin Kirchenpflege


Marco Fricker
Kirchenpflege, Ressort Liegenschaften